

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.01.02.02	Steuerungsunterstützung
Produktgruppe	1.01.02.	Verwaltungsführung
Produktbereich	1.01	Innere Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10	29.07.2019	BV/19/2318

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	03.09.2019
2. Rat	01.10.2019

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Fluglärm - Beschluss des Bundesverfassungsgerichts;
hier: weitere Verfahrensweise**

Beschlussvorschlag

Um Beratung wird gebeten.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Wie in der Vorlage (MI/19/2306) in der Ratssitzung am 03. Juli 2019 mitgeteilt, hat das Bundesverfassungsgericht am 28. Mai 2019 die Verfassungsbeschwerde von Bürgerinnen und Bürgern aus Lohmar und Siegburg nicht zugelassen.

Mit der Verfassungsbeschwerde wollten die Beschwerdeführer ein Nachtflugverbot für die Flughafen Köln/Bonn GmbH durchsetzen.

Die Städte Lohmar und Siegburg unterstützten diese Verfassungsbeschwerde.

Gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) möglich.

Der Verfasser der Beschwerde, Rechtsanwalt Professor Dr. Vierhaus, hat zu dem Beschluss und der weiteren Verfahrensweise in seiner E-Mail am 22. Juli 2019 Stellung genommen. Er führt aus, dass die Richter sich in ihrer Entscheidung nicht mit der Beschwerdebegründung (426 Seiten) in der Sache auseinandersetzen. Für Rechtsanwalt Prof. Dr. Vierhaus ist die Entscheidung nicht nachvollziehbar und allein vom Willen getragen, die Beschwerde nicht anzunehmen.

Eine Beschwerde beim EGMR ist für ihn allenfalls ein Versuch, um in der Sache noch erfolgreich zu sein. Gerügt werden könnte die Verletzung eines Artikels der Europäischen Menschenrechtskonvention (EGMRK), hier eine Verletzung von Art. 6 Absatz 1 EGMRK (Recht auf öffentliche Verhandlung).

Die Entscheidungen des EGMR sind immer auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Eine Prognose, wie der EGMR in diesem Fall entscheiden würde, ist nicht möglich.

Auch die Verfahrensdauer ist schwer abzuschätzen. Es ist möglich, dass eine Entscheidung erst in drei bis vier Jahren getroffen wird.

Sollte der EGMR der Beschwerde stattgeben, stellt er lediglich die Verletzung eines Artikels der EGMRK fest. Die Entscheidungen der nationalen Gerichte sind damit nicht aufgehoben.

Allerdings führt die Feststellung einer Verletzung der EGMRK dazu, dass der nationale Prozess unter Beachtung der Entscheidung des EGMR wieder neu verhandelt werden müsste.

Für den Fall, dass der EGMR eine Verletzung von Art. 6 Absatz 1 EGMRK (Recht auf öffentliche Verhandlung) feststellen würde, bedeutet dies, dass der Fall erneut vor dem Oberverwaltungsgericht Münster zu verhandeln wäre.

Es ist nicht abzusehen oder zu erwarten, dass sich selbst in drei bis vier Jahren die flughafenfreundliche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ändern wird. Wahrscheinlicher ist eine erneut ablehnende Entscheidung. Mit welcher Begründung und ob diese dann vor dem Bundesverwaltungsgericht angreifbar wäre, ist ungewiss.

Die Kosten für eine Beschwerde zum EGMR sind schwer zu kalkulieren. Nach erster Einschätzung müssten die Städte Lohmar und Siegburg mit rund 15.000 Euro (7.500 Euro pro Stadt) rechnen.

Die Verfahrenskosten für ein weiteres nationales Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen sind nicht abschätzbar.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Weniger Nachtfluglärm

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Personalaufwand

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Familienfreundlichkeit, nächtlicher Fluglärm ist insbesondere für Kinder schädlich.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

Horst Krybus

Nicht öffentliche Anlage:
E-Mail vom 22. 07.2019